

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29413 –**

Auswirkungen des Betätigungsverbots der Hisbollah auf die Aktivitäten ihrer Unterstützer in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 19. Dezember 2019 forderte der Deutsche Bundestag mit dem Beschluss eines Antrags der Fraktionen von FDP, CDU/CSU und SPD die Bundesregierung auf, die bis dahin praktizierte Unterscheidung zwischen einem militärischen und einem politischen Arm der islamistischen Miliz „Hisbollah“ aufzuheben und sie mit einem Betätigungsverbot zu belegen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16046). Im April 2020 erließ der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat das Betätigungsverbot, verbunden mit mehreren Razzien in Räumlichkeiten von Vereinen und Organisationen, die zum Unterstützerumfeld der Terrormiliz gehören. Aus dem Beschluss des Deutschen Bundestages geht auch die Aufforderung an die Bundesregierung hervor, sich auf europäischer Ebene für eine gesamte Einstufung der Hisbollah als terroristische Organisation einzusetzen. Die Bundesregierung hat bestätigt, dass hierzu „bilaterale Gespräche mit europäischen Partnern“ geführt wurden, man sich im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft für eine „geeinte Position [...] mit Blick auf die Aktivitäten und Bewertung der Hisbollah“ einsetzen und auch künftig das „Gespräch zu dieser Thematik“ suchen werde (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage des Abg. Benjamin Strasser 2020, 8-070).

Nach Angaben der Bundesregierung geht das Bundesamt für Verfassungsschutz auch acht Monate nach erlassenem Betätigungsverbot von einem Personenpotenzial im niedrigen vierstelligen Bereich aus (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/25939). Das entspricht den Angaben des aktuellsten Verfassungsschutzberichts, der ein Personenpotenzial von 1 050 Anhängern der damals noch nicht gänzlich verbotenen Hisbollah dokumentiert. Es stellt sich daher die Frage, ob weiterhin auf deutschem Staatsgebiet im Sinne der Hisbollah gehandelt wird, für sie Geldwäsche betrieben und andere Akte der Finanzierung vollzogen werden. Gleichwohl wird befürchtet, dass sich Unterstützungsstrukturen in jene EU-Mitgliedstaaten verlagern, die noch keine Maßnahmen zum kompletten Verbot der Hisbollah ergriffen haben (vgl. ELNET Deutschland, <https://eln-et-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/03/Hisbollah-Briefing.pdf>, letzter Abruf am 7. April 2021).

1. Wurden als Reaktion auf das Betätigungsverbot für die Hisbollah Reise- oder Abwanderungsbewegungen von Personen aus dem Umfeld der Hisbollah in Deutschland beobachtet?

Wenn ja, in welche Staaten, und wie gestaltet sich hier der Informationsaustausch mit den als Ziel betroffenen Staaten?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2. Hat das Betätigungsverbot für die Hisbollah in Deutschland zur Verlagerung von Straftaten in der Organisierten Kriminalität, Organisationsstrukturen und Finanzströmen innerhalb der Europäischen Union geführt?
 - a) Wenn ja, wohin?
 - b) Inwiefern bestehen Erkenntnisse seitens der Bundesregierung über die Verlagerung von Finanzströmen in die Schweiz sowie Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums?

Die Fragen 2 bis 2b werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Über eine Verlagerung derartiger Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) kann aufgrund des erst kurzen Erfassungszeitraumes seit Inkrafttreten des Betätigungsverbots keine Aussage getroffen werden.

Hinsichtlich einer Verlagerung von Organisationsstrukturen und Finanzströmen innerhalb der Europäischen Union liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Ist zu beobachten, dass sich das Unterstützerumfeld der Hisbollah in Deutschland anderweitig organisiert bzw. umstrukturiert hat, aber weiterhin die Organisation unterstützt?
 - a) Wenn ja, in welcher Form organisiert sich das Umfeld nun?
 - b) Aus welchen Vereinen und Organisationen nährt sich das Unterstützerumfeld in Deutschland seit dem Betätigungsverbot maßgeblich?

Die Fragen 3 bis 3b werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über grundsätzliche strukturelle Veränderungen innerhalb der Anhängerschaft der „Hizb Allah“ vor.

Nach wie vor pflegen die Anhänger der „Hizb Allah“ in Deutschland den organisatorischen und ideologischen Zusammenhalt unter anderem in örtlichen Moscheevereinen, die sich in erster Linie aus Spendengeldern finanzieren. Sie vernetzen sich demnach nicht in einer einheitlichen, bundesweiten Struktur, sondern suchen mutmaßlich abgeschottete regionale Treffpunkte, u. a. Moschee- und Kulturvereine, auf. Bei diesen Vereinen handelt es sich jedoch nicht um homogene „Hizb Allah“-Vereine, sondern um Anlaufpunkte für schiitische Muslime, zu denen auch Sympathisanten der „Hizb Allah“ zählen.

4. Sind Personen aus dem der Hisbollah zugerechneten Personenpotenzial seit April 2020 durch Straftaten auffällig geworden, bei denen der Verdacht besteht oder bestätigt werden konnte, dass sie zum Vorteil der Hisbollah begangen wurden?

Wenn ja, welche Straftaten wurden wie häufig begangen?

Die Zugehörigkeit einer Person zu dem der „Hizb Allah“ zuzurechnenden Personenpotential wird vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nicht in seinen Registern erfasst. Die Frage könnte daher nur unter dem Aspekt der wegen des Verdachts von Straftaten nach §§ 129a, b des Strafgesetzbuches (StGB) im Zusammenhang mit der „Hizb Allah“ eingeleiteten Ermittlungsverfahren beantwortet werden.

Zu neu eingeleiteten und noch verdeckt geführten Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts, die sich auf solche strafbaren Handlungen seit April 2020 beziehen, gibt die Bundesregierung keine Auskünfte. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach konkreter Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück.

Eine Auskunft hierzu würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtstaatlichkeit folgt, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324 [343 f.]) hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

5. In wie vielen Fällen führte das Betätigungsverbot gegen die Hisbollah in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung zu Strafverfolgungsmaßnahmen?

Bezogen auf Verstöße gegen das Vereinsgesetz im Kontext des Betätigungsverbots gegen die „Hizb Allah“ liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Verfolgung derartiger Straftaten fällt in die originäre Zuständigkeit der Länder.

6. Welche Erkenntnisse gibt es über das Volumen der auf Unterstützer der Hisbollah zurückzuführenden Geldwäsche in Deutschland vor dem Betätigungsverbot (bitte ggf. nach Jahren seit 2015 aufschlüsseln)?
7. Welche Erkenntnisse gibt es über die auf Unterstützer der Hisbollah zurückzuführende Geldwäsche in Deutschland, seit das Betätigungsverbot gegen die Hisbollah erlassen wurde?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Welchen Stand haben die Bestrebungen der Bundesregierung, über die Maßgaben des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 19. Dezember 2019 zur Hisbollah auf EU-Ebene durchzusetzen?
 - a) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung insbesondere ergriffen, um einer gemeinsamen Bewertung bei der Frage der Listung zu kommen (bitte Gespräche, Treffen und Initiativen chronologisch auflisten)?
 - b) Welche Hindernisse bestehen aus Sicht der Bundesregierung, um einer gemeinsamen Bewertung bei der Frage der Listung zu kommen, und wie plant sie, diese Hindernisse zu adressieren?

Die Fragen 8 bis 8b werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Zum Thema der EU-weiten Einstufung der gesamten Hisbollah als Terrororganisation steht die Bundesregierung mit allen EU-Partnern im regelmäßigen Gespräch. Für eine solche Entscheidung ist Konsens erforderlich, der sich aktuell nicht abzeichnet. Eine Übersicht über Gespräche, Treffen und Initiativen wird nicht geführt.

9. In welchen anderen EU-Mitgliedstaaten bestehen bereits Betätigungsverbote gegen die Hisbollah auf nationaler Ebene?

Inwiefern steht die Bundesregierung diesbezüglich mit anderen Staaten im Austausch?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die EU-Mitgliedstaaten Slowenien und die Niederlande die gesamte libanesische „Hizb Allah“ als Terrororganisation eingestuft haben. Darüber hinaus haben verschiedene EU-Mitgliedstaaten eigene nationale Maßnahmen, Einreise- oder Symbolverbot, gegen die „Hizb Allah“ erlassen.

Der Austausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten hierzu erfolgt hinsichtlich des Umgangs mit der „Hizb Allah“ regelmäßig sowie anlassbezogen im Kontext einzelner kriminalpolizeilicher Vorgänge. Eine Gesamtübersicht im europäischen Kontext hält die Bundesregierung nicht nach.

10. Welche Erkenntnisse hat Die Bundesregierung zu Verbindungen zwischen extremistischen Strukturen in Deutschland und der Hisbollah?
 - a) Gab es über die Delegationsreise von NPD-Vertretern hinaus weitere Kontakte zwischen Rechtsextremisten aus Deutschland und der Hisbollah (vgl. <https://taz.de/Europaeische-Neonazis-bei-der-Hisbollah/!5582324/>, letzter Abruf am 6. April 2021)?
 - b) Welche Verbindungen existieren zwischen Islamisten in Deutschland und der Hisbollah?

Die Fragen 10 bis 10b werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Die „Hizb Allah“ sympathisiert vereinzelt aus ideologischen oder strategischen Gründen mit anderen extremistischen Organisationen. Im Fokus stehen hierbei vor allem solche aus dem schiitischen Organisationsspektrum. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Gibt es Hinweise auf negative Auswirkungen des Betätigungsverbots gegen die Hisbollah auf die entwicklungs-, außen- und sicherheitspolitische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und dem Libanon?

Nach Einschätzung der Bundesregierung hatte das Betätigungsverbot der „Hizb Allah“ in Deutschland keine entwicklungs-, außen- und sicherheitspolitischen Konsequenzen für die Beziehungen zum Libanon.

